



# Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich

Sozialamt  
Abteilung Öffentliche Sozialhilfe

## Informationsblatt für die Heimat- und Wohnkantone zur Neuregelung des Melde- und Abrechnungswesens (vgl. auch unser Schreiben von Anfang Dezember 2004)

Das Melde- und Abrechnungsverfahren ist für alle Beteiligten sehr aufwendig. Deshalb haben wir beschlossen, es auf Anfang 2005 soweit als möglich zu vereinfachen und zu optimieren. Da davon nicht nur die vom Kanton Zürich den Zürcher Gemeinden gegenüber übernommenen Kosten, sondern auch die Meldungen und Rechnungen an andere Kantone aufgrund des Zuständigkeitsgesetzes betroffen sind, teilen wir Ihnen hiermit gerne die ab 1. Januar 2005 gültigen Änderungen mit. Dabei geht es um Folgendes:

1. Jede Rechnung wird neu mit einem Kontoauszug versehen. Darauf sind die fakturierten Leistungen ausgewiesen. Das jeweilige Rechnungsformular muss in seinem Totalbetrag dem Kontoauszug entsprechen. Damit ist es möglich, auf eine klare, einfache und nachvollziehbare Art zu prüfen, ob die Kosten übernommen werden können. Dies ist dann der Fall, wenn es sich dabei um an oder für Hilfesuchende ausbezahlte und dem Kanton irrtümlich nicht schon einmal in Rechnung gestellte Sozialhilfe handelt.
2. Dafür verzichten wir dafür auf die Zustellung von Budgets und Behördenbeschlüssen bzw. Protokollauszügen. Zudem sind nur noch in wenigen Fällen Nachtragsmeldungen nötig, nämlich lediglich dann, wenn sich die Unterstützungseinheit ändert oder es um Heimaufenthalte bzw. Fremdplatzierungen geht. Bei lediglich finanziellen Änderungen erfolgen keine Nachtragsmeldungen mehr.
3. Nicht oder zumindest nicht mehr vollständig geprüft werden kann die Höhe der wirtschaftlichen Hilfe, da dafür höchstens noch Unterstützungsanzeigen und in der Regel keine Nachtragsmeldungen, Behördenentscheide und Budgetblätter zur Verfügung stehen. Eine solche Kontrolle hat sich aber ohnehin als sehr aufwendig und unbefriedigend und letztlich auch als unverhältnismässig erwiesen. Vor allem ist sie aber gar nicht nötig, da die Gemeinden die Höhe der ausbezahlten Sozialhilfe im Rahmen der einschlägigen Rechtsgrundlagen und ihres pflichtgemässen Ermessens ohnehin selber bestimmen können.

Wir hoffen, dass durch die Neuregelung eine einfachere, klarere und zu weniger Rückfragen führende Fallabwicklung und Kontrolle möglich ist. Sie gilt für ab 1. Januar 2005 erfolgende Anzeigen und Nachtragsmeldungen sowie für Rechnungen ab dem 4. Quartal 2004.

**Da das neue Verfahren erst seit Anfang 2005 gilt, entsprechen leider noch nicht alle Rechnungen und Kontoauszüge der Zürcher Gemeinden vollumfänglich unseren Anforderungen. Dies betrifft insbesondere jene Kontoauszüge der Stadt Zürich, welche hohe Beträge in der Position „Unterhaltsdifferenz“ enthalten. Die von uns verlangte Anpassung wird nach Einführung des neuen EDV-Systems durch die Stadt Zürich erfolgen, was aber noch bis mindestens Frühjahr 2006 dauern dürfte. Selbstverständlich können wir Ihnen versichern, dass wir uns im beidseitigen Interesse intensiv darum bemühen, das neue Verfahren im ganzen Kanton möglichst rasch vollumfänglich durchzusetzen. Für Ihr Verständnis danken wir Ihnen bestens.**

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen  
SOZIALAMT DES KANTONS ZÜRICH  
Abteilung Öffentliche Sozialhilfe